Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf besteht aus zwei Teilen. Zum einen sollen Maßnahmen zum Rückbau nationaler Berichtspflichten im Bereich der amtlichen Statistik, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen, umgesetzt werden. Zum anderen muss das System der Unternehmensstatistiken grundlegend modernisiert werden, um auch dauerhaft belastbare Ergebnisse liefern zu können. Dafür werden in einem ersten Schritt mit einem neuen Gesetz die notwendigen Vorbereitungen getroffen. Ziel des neuen Systems der Unternehmensstatistiken ist es, die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken zu verbessern. So soll nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt werden. Insbesondere durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, digitaler, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird der Bürokratierückbau vorangetrieben, wie im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode und im Rahmen der föderalen Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2025 vereinbart.

Geprüft wurde der Rückbau der nationalen Berichtspflichten für die fünf aufwendigsten Statistiken für die Wirtschaft sowie die dazugehörigen Statistikgesetze in ihrer Gesamtheit. Dies sind das Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG), das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) sowie das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlDlStatG). Zudem wurden weitere Wirtschaftsstatistikgesetze, die in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) liegen, wie das Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (GWStatG), das Kostenstrukturstatistikgesetz (KoStrukStatG) und das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) überprüft. Ein Großteil der in diesen Gesetzen aufgeführten Erhebungsinhalten dient der Erfüllung von EU-Lieferverpflichtungen, die sich unmittelbar aus der europäischen Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken, der sogenannten EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics), ableiten. Die genannten Statistikgesetze enthalten jedoch auch Erhebungsinhalte, die sich aus indirekten europäischen Lieferverpflichtungen ergeben, wie beispielsweise aus der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Artikel 1 bis 6 sowie 9 und 10 des Gesetzentwurfs beinhalten die im Rahmen der Überprüfung zum Rückbau der nationalen Berichtspflichten identifizierten, kurzfristig umsetzbaren Streichungsvorschläge zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten. Ferner werden für die Regelungen in Artikel 3, mit denen die Streichung des Jahresberichts für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie die in der föderalen Modernisierungsagenda vereinbarte Streichung der Investitionserhebung bei Betrieben im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe vorgesehen sind, Voruntersuchungen angeordnet. Die Änderungen sollen daher erst für das Berichtsjahr 2030 gelten. Die dafür notwendigen Erhebungen werden ab 2031 durchgeführt, wehalb das Inkrafttreten dieser Regelungen zum 01.01.2031 vorgesehen ist. Sollten die Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Umsetzung methodisch nicht realisierbar ist oder zusätzliche Bürokratiekosten verursachen würde, werden diese Regelungen vor Inkrafttreten in einem weiteren Gesetz ausgesetzt.

Die bestehenden Regelungen im § 6 Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) zur Verdienstverlaufsstatistik umfassen Löschvorgaben, die die Analyse von mehrjährig unterbrochenen

Verdienstverläufen verhindern sowie die Möglichkeiten zur empirischen Forschung anhand historischer Datensätze einschränken. Auch sind länger rückwirkende Korrekturen nicht möglich. Das angewandte kryptografische Verfahren wahrt die Persönlichkeitsrechte jedoch auch ohne die geforderte Löschung, da eine Re-Identifizierung einer Person unmöglich gemacht wird. Daher ist in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehen, § 6 Absatz 5 VerdStatG aufzuheben.

Mit der Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwVDG) in Artikel 8 soll bei Vorliegen der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen in den Verwaltungen eine Übermittlung dieser an das Statistische Bundesamt für Statistikzwecke ermöglicht werden. Zudem soll das Statistische Bundesamt befugt werden, Daten die Angaben nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz beinhalten bzw. verarbeiten für wissenschaftliche Vorhaben zu verarbeiten, aufzubereiten und diese Hochschulen sowie anderen Einrichtungen unabhängiger Forschung bereitzustellen.

Der Artikel 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs dient der grundsätzlichen methodischen und organisatorischen Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken. Das bestehende System der Unternehmensstatistiken ist in seiner heutigen Form, historisch ausgehend von der Beobachtung der Industrieproduktion, stetig gewachsen. Neue Anforderungen und Datenbedarfe wurden erfüllt, indem der Erfassungsbereich der Unternehmensstatistiken immer wieder ergänzt und erweitert wurde, um eine nahezu vollständige Abbildung der Wirtschaft zu ermöglichen. Dies führte zu einem unterschiedlichen Vorgehen bei der Statistikerstellung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen – ein methodisch ganzheitliches System der Unternehmensstatistiken existiert zurzeit in Deutschland nicht. Gleichzeitig liegen bisher nicht genutzte (zum Teil digital verfügbare) Unternehmensdaten in Verwaltungen und bei privaten Unternehmen vor, deren Nutzung die Wirtschaftsbeobachtung weiter verbessern, vereinfachen und die Unternehmen entlasten könnte. Um die Entlastung der Unternehmen durch eine Reduzierung der Befragungen zu ermöglichen sind komplexe neue Verfahren in der amtlichen Statistik einzuführen. Um mögliche Ergebniseffekte präzise abschätzen zu können, sind beim Übergang auf das neue System der Unternehmensstatistiken übergangsweise gezielte Befragungen notwendig. Das Potential der bereits vorhandenen Daten ist aktuell durch die amtliche Statistik nicht umfassend nutzbar, da der Datenzugang nationalen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Um hier entsprechende Abhilfe zu schaffen, wird in Artikel 11 der Zugang zu zwei weiteren Datenquellen geregelt, um diese auf ihre Eignung und ihr Entlastungspotential untersuchen zu können. Die methodische und organisatorische Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken soll zudem die Durchführung einer freiwilligen Testerhebung umfassen, um die grundsätzliche Durchführbarkeit der vorgesehenen neuen Erhebungswege zu testen. Untersucht werden soll insbesondere die Eignung der Unternehmensabgrenzung gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue statistische Beobachtungseinheit. Die konsequente Beobachtung der Unternehmen gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 soll die wirtschaftliche Realität in der Statistik besser abbilden und zur Entlastung der Unternehmen beitragen, da weniger Einheiten befragt werden müssen.

B. Lösung

In den Artikeln 1, 2 und 3 wird das ProdGewStatG, in den Artikeln 4 und 5 das HdlDlStatG , in Artikel 6 das GWStatG, in Artikel 9 das BeherbStatG und in Artikel 10 das KoStrukStatG im Hinblick auf die identifizierten, kurzfristig umsetzbaren Entlastungsvorschläge für die Wirtschaft angepasst, sodass eine Reduzierung von statistischen Berichtspflichten erreicht und die Wirtschaft entlastet werden kann.

Mit der Änderung in Artikel 7 wird das VerdStatG angepasst, um zukünftig in der Verdienstverlaufsstatistik auch Verläufe mit mehrjähriger Berufsunterbrechung abbilden zu können. Damit stehen der Wissenschaft längere Datenreihen für Analysen zur Verfügung.

Für die Nutzbarkeit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgt in Artikel 8 eine Anpassung des VwDVG, die es ermöglicht, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer von den Verwaltungen an das Statistische Bundesamt für Statistikzwecke übermittelt werden darf. Das Statistische Bundesamt soll zudem ermächtigt werden, Daten die Angaben nach dem VwDVG beinhalten bzw. verarbeiten für wissenschaftliche Zwecke und Hochschulen sowie andere unabhängige Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11 umfasst das SysdU-Vorbereitungsgesetz (SysdUVorbG) und bildet die rechtliche Grundlage zur Entwicklung neuer Methoden und Schaffung der notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen für das neue System der Unternehmensstatistiken.

C. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 6 sowie 9 und 10 enthaltenen Streichungsvorschläge zur Entlastung der Wirtschaft können ausschließlich durch die hier vorgenommene Anpassung der jeweiligen Statistikgesetze umgesetzt werden, sodass keine Alternative besteht. Ein Verzicht auf die Anpassung im VerdStatG in Artikel 7 würde einer Verbesserung der Datenanalyse in der Verdienstverlausstatistik entgegenstehen. Ohne die Übermittlung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer der Verwaltungen in Artikel 8 ist es aufwendiger, die jeweiligen Daten für die amtliche Statistik zusammenzuführen. Außerdem müssten die aus den Verwaltungsangaben gewonnenen Daten aus den statistischen Ergebnissen entfernt werden, was die wissenschaftliche Arbeit mit den Daten beeinträchtigt. Zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken (Artikel 11) ist es zwingend erforderlich, bereits vorliegende Daten auf ihre Eignung zu prüfen und nach Möglichkeit im Rahmen der Statistikproduktion zu nutzen. Dieses Vorgehen berücksichtigt auch den regelmäßig an das Statistische Bundesamt adressierten Appell einer möglichst umfassenden Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Darüber hinaus muss die Praktikabilität, das Unternehmen gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue Beobachtungseinheit zu erheben, getestet werden, bevor eine Umsetzung erfolgen kann. Hierfür ist eine Testerhebung zwingend erforderlich, eine Alternative besteht folglich nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz zum Abbau von Statistikpflichten und zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken entsteht im Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2 570 104 EUR an Personalkosten für befristetes Personal sowie für Sachkosten in Höhe von 130 000 EUR.

Die einmaligen Kosten für den Aufbau eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken umfassen sämtliche methodische, organisatorische und technische Vorbereitungsarbeiten, die parallel zur laufenden Statistikproduktion zu leisten sind. Die derzeitige Personalausstattung ist dagegen nur auf den Betrieb des aktuellen Produktionssystems ausgelegt. Zusätzliche Mitarbeiter werden für eine Neugestaltung des Profilings von Unternehmen gemäß der EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 benötigt, da zukünftig auf das Statistische Unternehmen als Beobachtungseinheit abgestellt wird. Des weiteren wird zusätzliches Personal benötigt, um die Testerhebungen zu konzipieren und durchzuführen. Darüber hinaus müssen die zur Entlastung der Unternehmen von Befragungen vorgesehenen neuen Datenquellen für Ihre Eignung aufbereitet, getestet und bewertet werden. Außerdem ist zusätzliches Personal bei den umfangreichen methodischen Vorbereitungen im Rahmen der Konzeption neuer Stichproben notwendig. Dabei entfallen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren 8,5 MAK in der Entgeltgruppe 13 TVöD und 1,2 MAK in der Entgeltgruppe 9c TVöD auf die vorgenannten Tätigkeiten.

Dem verringerten dauerhaften Aufwand durch die Streichung von Erhebungen steht ein entsprechender Mehraufwand durch die komplexere Aufbereitung aus unterschiedlichen Datenquellen nach dem neuen System der Unternehmensstatistiken gegenüber. Außerdem wird das Unternehmensprofiling und die Zusammenarbeit mit Unternehmensgruppen dauerhaft deutlich ausgeweitet werden müssen, u.a. um die im Profiling ermittelten Abgrenzungen der Unternehmen zu verifizieren und Datenverluste bei Änderungen der Unternehmesstrukturen zu vermeiden. Zudem werden im Vergleich zu heute mehr Schätzverfahren gepflegt und permanent weiterentwickelt werden müssen. Insgesamt wird die Qualitätssicherung im neuen System also deutlich komplexer und aufwändiger. Es sind daher keine Anpassungen beim Dauerpersonal zu erwarten.

Die finanziellen einmaligen Mehraufwände des Statistischen Bundesamts für Personal- und Sachkosten werden in Einzelplan 06 ausgeglichen.

Diese werden dem Einzelplan 06 zugeordnet, da mit dem neuen System der Unternehmensstatistiken die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken verbessert werden soll, indem jeweils nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine grundlegende Weiterentwicklung der Statistik. Insbesondere durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, digitaler, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden. Damit werden perspektivisch die unter die Federführung des BMWE fallenden fachstatistischen Einzelgesetze (ProdGewStatG und HdlDlStatG) abgelöst und in einem neuen Unternehmensstatistikgesetz aufgehen.

E. Erfüllungsaufwand

(Hinweis: Der Erfüllungsaufwand im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit der Statistischen Landesämter ist noch nicht enthalten)

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich um rund 9 880 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen -9 880 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 122 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Er unterliegt der One in, one out-Regel.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe B wird die Angabe „alle vier Jahre, beginnend 2003 für 2002“ durch die Angabe „für das Berichtsjahr 2026, sowie beginnend ab dem Berichtsjahr 2030 alle fünf Jahre“ ersetzt.

2. In § 6 Buchstabe B wird die römische Nummer III gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 01. Januar 2027

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe A römische Nummer I wird wie folgt gefasst:

      „monatlich

      1. die tätigen Personen,

      2. die Arbeitsstunden,

      3. die Lohn- und Gehaltssummen,

4. den Umsatz,

5. den Auftragseingang,

6. die gesamte Produktion,

7. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten,

die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfasst;“.

b) In Buchstabe B wird nach der Angabe „Betrieben“ die Angabe „mit 10 und mehr tätigen Personen“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern mehr als ein Viertel des gesamten Umsatzes eines Wirtschaftszweiges auf Betriebe mit weniger als 10 tätigen Personen entfällt, wird die Erhebung für diesen Wirtschaftszweig auch bei diesen Betrieben durchgeführt. Die Überprüfung der in Satz 3 genannten Umsatzgrenze erfolgt alle fünf Jahre.“

2. § 3 Buchstabe A römische Nummer III wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird gestrichen.

b) Nummer 8 wird zu Nummer 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt gefasst:

„bei den Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen - jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – monatlich

1. die tätigen Personen,

2. die Arbeitsstunden,

3. die Lohn- und Gehaltssummen,

4. den Umsatz,

5. den Auftragseingang.“

b) Buchstabe B wird gestrichen.

c) Aus Buchstabe C wird Buchstabe B.

d) Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

„bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen und bei Bauträgern bei höchstens 14 000 Betrieben vierteljährlich

1. die tätigen Personen,

2. die Arbeitsstunden,

3. die Lohn- und Gehaltssummen,

4. den Umsatz.“

4. § 5 römische Nummer II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird gestrichen.

b) Nummer 8 wird zu Nummer 7.

5. § 6 Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

„jährlich bei höchstens 3 000 Unternehmen der Energieversorgung

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
3. die tätigen Personen,
4. die Lohn- und Gehaltsummen,
5. den Umsatz,
6. die selbst erstellten Anlagen,
7. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
8. den Materialverbrauch und Wareneinsatz,
9. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres,
10. den Material- und Wareneingang,
11. die Subventionen,
12. die Abgabe von Wasser,
13. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser,
14. die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht nach den Nummern 1 bis 13 erfasst.

Für Betriebe der Unternehmen nach Satz 1 wird nur der Sachverhalt nach Nummer 1 erfasst.“

6. § 6a Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

„jährlich bei höchstens 7 000 Unternehmen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstigen Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
3. die tätigen Personen,

4. die Lohn- und Gehaltsummen,

5. den Umsatz,

6. die selbst erstellten Anlagen,

7. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,

8. den Materialverbrauch und Wareneinsatz,

9. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres,

10. den Material- und Wareneingang,

11. die Subventionen,

12. die Abgabe von Wasser,

13. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser,

14. die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht nach den Nummern 1 bis 13 erfasst.

Für Betriebe der Unternehmen nach Satz 1 wird nur der Sachverhalt nach Nummer 1 erfasst. Für Betriebe der Unternehmen nach Satz 1 aus dem Bereich der Abwasserentsorgung, der Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und der Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstigen Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung wird auch der Sachverhalt nach Nummer 3 erfasst.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Erhebungen wird bei Betrieben und Unternehmen zusätzlich die wirtschaftliche Tätigkeit erfasst.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Bücher führt“ die Angabe „und bei der es sich um einen Marktproduzenten nach Kapitel 3 Nummer 3.24 des Anhangs A zur Verordnung (EU) Nr. 549/2013 handelt“ eingefügt.

8. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „beiden“ durch die Angabe „drei“ und die Angabe „800 000“ durch die Angabe „1 000 000“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angaben nach § 3 Buchstabe A Ziffer III, § 3 Buchstabe B, § 5 Ziffer II, § 6 Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14 und § 6a Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(2) Für die Erhebung und Aufbereitung der Angaben nach § 6 Buchstabe B Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 6a Buchstabe B Satz 1 Nummer 1 und 2 übermittelt das Statistische Bundesamt den statistischen Ämtern der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben nach § 6 Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14 und § 6a Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14. Für die Erhebung und Aufbereitung der Angaben nach § 6 Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14 und § 6a Buchstabe B Satz 1 Nummer 3 bis 14 übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen

Bundesamt Einzelangaben aus den Erhebungen nach § 6 Buchstabe B Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 § 6a Buchstabe B Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und 3.

(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 01. Januar 2031

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe A wird wie folgt gefasst:

   „bei Betrieben mit 50 und mehr tätigen Personen monatlich

   1. die tätigen Personen,
   2. die Arbeitsstunden,
   3. die Lohn- und Gehaltssummen,
   4. den Umsatz,
   5. den Auftragseingang,
   6. die gesamte Produktion,
   7. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten,

   die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfasst;“.

   b) Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

   „bei Betrieben mit 10 und mehr tätigen Personen, die nicht nach Buchstabe A erfasst werden, vierteljährlich

   1. die gesamte Produktion,
   2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten.

   Sofern mehr als ein Viertel des gesamten Umsatzes eines Wirtschaftszweiges auf Betriebe mit weniger als 10 tätigen Personen entfällt, wird die Erhebung für diesen Wirtschaftszweig auch bei diesen Betrieben durchgeführt. Die Überprüfung der in Satz 3 genannten Umsatzgrenze erfolgt alle fünf Jahre.“

2. In § 3 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Angaben zu den tätigen Personen, den Lohn- und Gehaltssummen und dem Umsatz werden bei der Erhebung nach § 3 Buchstabe A I auch für die Betriebe der Unternehmen erfasst. Die Angaben zu den Investitionen werden bei der Erhebung nach § 3 Buchstabe A II auch für die Betriebe der Unternehmen erfasst.“

Artikel 4

Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes

Das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

   „c) Summe der gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen der Arbeitgeber“

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ Nummer 2 Buchstabe c,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes zum 01. Januar 2027

Das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „beiden“ durch die Angabe „drei“ und die Angabe „800 000“ durch die Angabe „1 000 000“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten

Das Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 13), das zuletz durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind das Merkmal „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 sowie alle Merkmale, die in dieser Verordnung als freiwillig gekennzeichnet sind.“

Artikel 7

Änderung des Verdienststatistikgesetzes

Das Verdienststatstikgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

      6. „die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz“.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt folgende Daten von Betrieben, die für Beschäftigte Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten:

   1. Name oder Firma sowie Anschrift und Gemeindeschlüssel,

   2. Wirtschaftszweig,

   3. Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Haupttätigkeit im jeweiligen Betrieb sowie Zahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, jeweils untergliedert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung zusätzlich untergliedert nach Arbeitsumfang,

   4. Zahl der geringfügig Beschäftigten mit Haupttätigkeit im jeweiligen Betrieb sowie Zahl aller geringfügig Beschäftigten, jeweils untergliedert nach kurzfristiger und geringfügig entlohnter Beschäftigung,

   5. Betriebsnummer,

   6. Berichtsstichtag und Auswertungszeitpunkt,

   7. Unternehmernummer, einschließlich Anhang gemäß § 136a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

8. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung einschließlich des Unterscheidungsmerkmals gemäß § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung.“

3. § 3b Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. „Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung einschließlich des Unterscheidungsmerkmals gemäß § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung.“.

Artikel 9

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes

Das Beherbergungsstatistikgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf folgende Wirtschaftsgruppen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 in Verbindung mit der vom Statistischen Bundesamt daraus erstellten Klassifikation der Wirtschaftszweige:

1. 55.1 – Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
2. 55.2 – Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten,
3. 55.3 – Campingplätze,
4. 55.4 – Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenstrukturerhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. den Wert

a) der steuerlichen und wirtschaftlichen Einnahmen,

b) der Bruttoinvestitionen in Sachanlagen;

2. die Kosten, untergliedert nach Kostenarten;

3. die beschäftigten Personen.“

Artikel 11

Gesetz zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken

(SysdU-Vorbereitungsgesetz - SysdUVorbG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die zur Erprobung und Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken erforderlichen Maßnahmen. Das Bundesstatistikgesetz findet Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder ein neues System der Unternehmensstatistiken methodisch vor.

(2) In einem ersten Schritt führt das Statistische Bundesamt unter Beteiligung der statistischen Ämter der Länder zu dem Zweck nach Absatz 1 freiwillige Erhebungen durch. Diese sollen insbesondere der wissenschaftlich-methodischen Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken dienen.

(3) Die Daten der in Absatz 2 genannten Erhebungen dürfen mit den nach §§ 3, 4 übermittelten Daten zusammengeführt werden.

§ 3

Übermittlung von Daten des Bundesanzeigers

(1) Der Bundesanzeiger Verlag übermittelt dem Statistischen Bundesamt zur Überprüfung der Eignung der Daten zur Verwendung für das neue System der Wirtschaftsstatistiken einmalig zum Stichtag [TT.MM.JJJJ] die im Bundesanzeiger vorliegenden Jahres- und Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres [].

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt spätestens drei Monate nach dem in Absatz 1 benannten Stichtag.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen, zu den dort benannten Zwecken, mit den in § 13a Bundesstatistikgesetz aufgezählten Daten zusammengeführt werden.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Stichtag.

§ 4

Übermittlung von Daten der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt zur Überprüfung der Eignung der Daten zur Verwendung für das neue System der Wirtschaftsstatistiken einmalig zum Stichtag 31.12.2024 für den Bezugszeitraum 2024 für jeden Betrieb die summierten Daten zu Entgelten sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, für die Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden sowie die Angaben nach § 3 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 VwDVG.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen, zu den dort benannten Zwecken, mit den in § 13a Bundesstatistikgesetz aufgezählten Daten zusammengeführt werden.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Stichtag.

§ 5

Übermittlung von Daten des Transparenzregisters des Bundesanzeiger Verlags

(1) Der Bundesanzeiger Verlag übermittelt dem Statistischen Bundesamt zur Überprüfung der Eignung der Daten zur Verwendung für das neue System der Unternehmensstatistiken einmalig zum Stichtag [TT.MM.JJJJ] die im Transparenzregister vorliegenden Daten zu wirtschaftlich Berechtigten und deren Beteiligungen.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt spätestens drei Monate nach dem in Absatz 1 benannten Stichtag.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen, zu den dort benannten Zwecken, mit den in § 13a Bundesstatistikgesetz aufgezählten Daten zusammengeführt werden.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Stichtag.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, Artikel 5, Artikel 9 und Artikel 10 treten am 01. Januar 2027 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 01. Januar 2031 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist.

2. Durchführungsverordnung (EU) 2022/918 der Kommission vom 13. Juni 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Globale Wertschöpfungsketten“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 14.6.2022, S. 43), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/935 geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen gemäß dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Zeilen 1923 bis 1926) Maßnahmen zum Rückbau nationaler Berichtspflichten im Bereich der amtlichen Statistik umgesetzt werden und somit der Bürokratierückbau vorangetrieben werden. Betrachtet wurden hierfür die fünf aufwendigsten Statistiken für die Wirtschaft sowie die dazugehörigen Statistikgesetze in ihrer Gesamtheit. Dies sind das AHStatG, das ProdGewStatG sowie das HdlDlStatG. Zudem wurden weitere Wirtschaftsstatistikgesetze, die in der Zuständigkeit des BMWE liegen, wie zum Beispiel das GWStatG, das KoStrukStatG und das BeherbStatG überprüft. Ein Großteil der in diesen Gesetzen aufgeführten Erhebungsinhalten dient der Erfüllung von EU-Lieferverpflichtungen, die sich unmittelbar aus der europäischen Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken, der sogenannten EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics), ableiten. Die genannten Gesetze enthalten jedoch auch Erhebungsinhalte, die sich aus indirekten europäischen Lieferverpflichtungen ergeben, wie beispielsweise aus der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene. Die Artikel 1 bis 6 sowie 9 und 10 des Gesetzentwurfs beinhalten die im Rahmen der Überprüfung zum Rückbau der nationalen Berichtspflichten identifizierten, kurzfristig umsetzbaren Streichvorschläge zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen. Für die Regelungen in Artikel 3 werden Voruntersuchungen angeordnet. Die Änderungen sollen daher für das Berichtsjahr 2030 gelten. Die dafür notwendigen Erhebungen werden ab 2031 durchgeführt. Daher ist ein Inkrafttreten der Gesetzesänderungen im Akrtikel 3 zum 01.01.2031 vorgesehen. Sollten die Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Umsetzung methodisch nicht realisierbar ist oder zusätzliche Bürokratiekosten verursachen würde, werden diese Regelungen vor Inkrafttreten in einem weiteren Gesetz ausgesetzt.

Artikel 7 passt das VerdStatG an, damit die Verdienstverlaufsstatistik auch Verläufe mit mehrjähriger Berufsunterbrechung abbilden kann und damit der Wissenschaft längere Datenreihen für Analysen zur Verfügung stehen.

Mit der Änderung des VwDVG (Artikel 8) soll bei Vorliegen der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen in den Verwaltungen eine Übermittlung dieser an das Statistische Bundesamt für Statistikzwecke ermöglicht werden. Zudem soll das Statistische Bundesamt befugt werden, Daten, die Angaben nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz beinhalten bzw. verarbeiten, für wissenschaftliche Vorhaben zu verarbeiten aufzubereiten und diese Hochschulen sowie anderen Einrichtungen unabhängiger Forschung bereitzustellen.

Weiterhin dient der vorliegende Gesetzentwurf der methodischen und organisatorischen Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken (Artikel 11). Das bestehende System der Unternehmensstatistiken ist in seiner heutigen Form, historisch ausgehend von der Beobachtung der Industrieproduktion, stetig gewachsen. Neue Anforderungen und Datenbedarfe wurden erfüllt, indem der Erfassungsbereich der Unternehmensstatistiken immer wieder ergänzt und erweitert wurde, um eine nahezu vollständige Abbildung der Wirtschaft zu ermöglichen. Dies führte zu einem unterschiedlichen Vorgehen bei der Statistikerstellung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen – ein methodisch ganzheitliches System der Unternehmensstatistiken existiert zurzeit auf nationaler Ebene nicht. Gleichzeitig liegen bisher nicht genutzte (zum Teil digital verfügbare) Unternehmensdaten in Verwal-

tungen und bei privaten Unternehmen vor, deren Nutzung die Wirtschaftsbeobachtung weiter verbessern und die Unternehmen entlasten könnte. Das Potential der bereits vorhandenen Daten ist aktuell durch die amtliche Statistik nicht umfassend nutzbar, da der Datenzugang nationalen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Um hier entsprechende Abhilfe zu schaffen, regelt Artikel 11 den Zugang zu zwei weiteren Datenquellen, um diese auf ihre Eignung untersuchen zu können. Die methodische und organisatorische Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken soll zudem die Durchführung einer freiwilligen Testerhebung umfassen, um insbesondere die Praktikabilität des Unternehmens gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue Beobachtungseinheit (Einheit, für die Daten erhoben werden) zu untersuchen. Die konsequente Beobachtung der Unternehmen gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 soll die wirtschaftliche Realität in der Statistik besser abbilden und zur Entlastung der Unternehmen beitragen, da weniger Einheiten befragt werden müssen.

Mit dem neuen System der Unternehmensstatistiken soll die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken verbessert werden, indem jeweils nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt werden. Insbesondere durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, digitaler, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden.

Das Gesetz zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken (SysdUVorbG) bildet die Grundlage, um die notwendigen Methoden und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken zu schaffen. Mit der Umsetzung des neuen Systems sollen die Erhebungswege stärker digitalisiert und aufwandsärmer gestaltet werden, wodurch die Wirtschaft deutlich entlastet werden kann. Die Umsetzung ist in einem zweiten Unternehmensstatistikreformgesetz für 2028 geplant. Zur Vorbereitung des neuen Systems sind in 2026 und 2027 erste Testerhebungen zu komplexen Unternehmen geplant. In den Testerhebungen sollen die Datenverfügbarkeit und der Erhebungsprozess getestet und optimiert werden. Dadurch werden Entlastungs- und Digitalisierungspotentiale gemeinsam mit den Unternehmen identifiziert und erarbeitet, die dann mit dem zweiten Unternehmensstatistikreformgesetz umgesetzt werden können. Vor der Implementierung der neuen bereichsübergreifenden Erhebungen, ist eine einmalige quantitative Probeerhebung mit Auskunftspflicht erforderlich, um beim Übergang auf die neuen Erhebungen verlässliche und erklärbare Ergebnisse sicherzustellen. Nur mit diesen quantitativen und repräsentativen Probeerhebungen können Brüche in den Zeitreihen erklärt und damit das Vertrauen der Nutzenden in die Auswertungen sichergestellt werden. Die dafür notwendigen Erhebungen werden durch spätere Bürokratieentlastungen wieder ausgeglichen und müssen im geplanten Unternehmensstatistikrefomgesetz 2028 berücksichtigt werden. In den für 2026 und 2027 geplanten ersten qualitativen Testerhebungen kann auf eine Auskunftspflicht verzichtet werden. Es ist jedoch wichtig, eine ausreichende Anzahl an Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen zu befragen, damit die Erkenntnisse zur Datenverfügbarkeit auf alle Unternehmen in der Wirtschaft übertragen werden können. Darüber hinaus werden in den § 3, 4 und 5 des SysdUVorbG die Übermittlung von zusätzlichen Daten an das Statistische Bundesamt geregelt. Diese Daten sollen auf die Nutzbarkeit für die amtliche Statistik und damit auf die Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmen überprüft werden. Wenn diese Daten genutzt werden können, entspricht dies dem von der Bundesregierung angestrebten „Once-Only-Prinzip“. Die einmaligen Datenübermittlungen zu Testzwecken sind notwendig, um die Potentiale zur Bürokratieentlastung zu identifizieren und im zweiten Unternehmensstatistikreformgesetz in 2028 umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In den Artikeln 1, 2 und 3 wird das ProdGewStatG, in den Artikeln 4 und 5 das HdlDlStatG, in Artikel 6 das GWStatG, in Artikel 9 das BeherbStatG und in Artikel 10 das KoStrukStatG

im Hinblick auf die identifizierten, kurzfristig umsetzbaren Entlastungsvorschläge für die Wirtschaft angepasst, sodass eine Reduzierung von statistischen Berichtspflichten erreicht und die Wirtschaft entlastet werden kann (gemäß dem im Koalitionsvertrag enthaltenen Prüfauftrag in den Zeilen 1923-1926).

Mit der Änderung in Artikel 7 wird das VerdStatG angepasst, sodass damit zukünftig die Verdienstverlaufsstatistik auch Verläufe mit mehrjähriger Berufsunterbrechung abbilden kann und damit der Wissenschaft längere Datenreihen für Analysen zur Verfügung stehen.

Für die Nutzbarkeit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgt in Artikel 8 eine Anpassung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes, die es ermöglicht, dass die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer von den Verwaltungen an das Statistische Bundesamt für Statistikzwecke übermittelt werden darf. Das Statistische Bundesamt soll zudem ermächtigt werden, Daten, die Angaben nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz beinhalten bzw. verarbeiten, für wissenschaftliche Zwecke und Hochschulen sowie andere unabhängige Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Mit Artikel 11 wird das Gesetz zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken eingeführt. Dieses bildet die rechtliche Grundlage zur Entwicklung neuer Methoden und Schaffung der notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen für das neue System der Unternehmensstatistiken.

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter oder beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Die in den Artikeln 1 bis 6 sowie 9 und 10 enthaltenen Streichungsvorschläge zur Entlastung der Wirtschaft können ausschließlich durch die hier vorgenommene Anpassung der jeweiligen Statistikgesetze umgesetzt werden, sodass keine Alternative besteht. Ein Verzicht auf die Anpassung im VerdStatG in Artikel 7 würde einer Verbesserung der Datenanalyse in der Verdienstverlausstatistik entgegenstehen. Ohne die Übermittlung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer der Verwaltungen in Artikel 8 ist es aufwendiger die jeweiligen Daten für die amtliche Statistik zusammenzuführen. Außerdem müssten die aus den Verwaltungsangaben gewonnenen Daten aus den statistischen Ergebnissen entfernt werden, was die wissenschaftliche Arbeit mit den Daten beeinträchtigt. Zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken (Artikel 11) ist es zwingend erforderlich, bereits vorliegende Daten auf ihre Eignung zu prüfen und nach Möglichkeit im Rahmen der Statistikproduktion zu nutzen. Dieses Vorgehen berücksichtigt auch den regelmäßig an das Statistische Bundesamt adressierten Appell einer möglichst umfassenden Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Darüber hinaus muss die Praktikabilität des Unternehmens gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue Beobachtungseinheitet getestet werden, bevor eine Umsetzung erfolgen kann. Hierfür ist eine Testerhebung zwingend erforderlich, eine Alternative besteht folglich nicht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das ProdGewStatG, HdlDlStatG, GWStatG, VwDVG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf bewirkt, dass Unternehmen von statistischen Berichtspflichten entlastet werden. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Daten künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die jährlichen Ergebnisse bei den Betrieben des Baugewerbes, die im Bauhauptgewerbe alle Betriebe und im Ausbaugewerbe alle Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten abbilden. Zukünftig können nur noch noch Ergebnisse für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten ausgewiesen werden. Zudem bildet der Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage zur Entwicklung neuer Methoden und Schaffung der notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen für das neue System der Unternehmensstatistiken.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassungen dienen insgesamt der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Unternehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Vorhaben steht insbesondere mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“ in Einklang. Durch die in Artikel 1 bis 6 sowie 9 und 10 umgesetzten Streichvorschläge zur Entlastung der Wirtschaftsstatistiken wird der Bürokratierückbau vorangetrieben und durch Artikel 7 wird die methodische Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken ermöglicht, das auf eine nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur im Bereich der amtlichen Unternehmensstatistiken abzielt und beispielsweise durch die Nutzung neuer Datenquellen innovative Vorgehensweisen bei der Statistikproduktion unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz zum Abbau von Statistikpflichten und zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken entsteht im Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2 570 104 EUR an Personalkosten für befristetes Personal sowie für Sachkosten in Höhe von 130 000 EUR.

Die einmaligen Kosten für den Aufbau eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken umfassen sämtliche methodische, organisatorische und technischen Vorbereitungsarbeiten, die parallel zur laufenden Statistikproduktion zu leisten sind. Die derzeitige Personalausstattung ist dagegen nur auf den Betrieb des aktuellen Produktionssystems ausgelegt. Zusätzliche Mitarbeiter werden für eine Neugestaltung des Profilings von Unternehmen gemäß der EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 benötigt, da zukünftig auf das Statistische Unternehmen als Beobachtungseinheit abgestellt wird. Des weiteren wird zusätzliches Personal benötigt, um die Testerhebungen zu konzipieren und durchzuführen. Darüber hinaus müssen die zur Entlastung der Unternehmen von Befragungen vorgesehnen neuen Datenquellen für Ihre Eignung aufbereitet, getestet und bewertet werden. Außerdem ist zusätzliches Personal bei den umfangreichen methodischen Vorbereitungen im Rahmen der Konzeption neuer Stichproben notwendig. Dabei entfallen jeweils für einen Zeitraum

von drei Jahren 8,5 MAK in der Entgeltgruppe 13 TVöD und 1,2 MAK in der Entgeltgruppe 9c TVöD auf die vorgenannten Tätigkeiten.

Dem verringerten dauerhaften Aufwand durch die Streichung von Erhebungen steht ein entsprechender Mehraufwand durch die komplexere Aufbereitung aus unterschiedlichen Datenquellen nach dem neuen System der Unternehmensstatistiken gegenüber. Außerdem wird das Unternehmensprofiling und die Zusammenarbeit mit Unternehmensgruppen dauerhaft deutlich ausgeweitet werden müssen, u. a. um die im Profiling ermittelten Abgrenzungen der Unternehmen zu verifizieren und Datenverluste bei Änderungen der Unternehmensstrukturen zu vermeiden. Zudem werden im Vergleich zu heute mehr Schätzverfahren gepflegt und permanent weiterentwickelt werden müssen. Insgesamt wird die Qualitätssicherung im neuen System also deutlich komplexer und aufwändiger. Es sind daher keine Anpassungen beim Dauerpersonal zu erwarten.

Die finanziellen einmaligen Mehraufwände des Statistischen Bundesamts für Personal- und Sachkosten werden in Einzelplan 06 ausgeglichen.

Diese werden dem Einzelplan 06 zugeordnet, da mit dem neuen System der Unternehmensstatistiken die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken verbessert werden soll, indem jeweils nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine grundlegende Weiterentwicklung der Statistik. Insbesondere durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, digitaler, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden. Damit werden perspektivisch die unter die Federführung des BMWE fallenden fachstatistischen Einzelgesetze (ProdGewStatG und HdlDlStatG) abgelöst und in einem neuen Unternehmensstatistikgesetz aufgehen.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich um insgesamt rund 9 880 000 Euro. Diese entfallen vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Für das Statistische Bundesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 122 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand bleibt in Summe unverändert: Die dauerhafte Entlastung durch den Wegfall von Erhebungen wird durch Mehraufwand ausgeglichen, insbesondere aufgrund komplexerer Aufbereitungstätigkeiten, der Ausweitung des Unternehmensprofilings sowie der Pflege und Weiterentwicklung von Schätzverfahren.

[Der Erfüllungsaufwand der Statistischen Landesämter sowie ggf. der BA und des Bundesanzeigers wurde noch nicht quantifiziert.]

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Regelung nicht betroffen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.1	Artikel 1; § 3 Buchstabe B ProdGewStatG; Statistik über den Material- und Wareneingang im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Änderung: id-ip 200610200935386)		Ja	-600 Unternehmen pro Jahr	231,64 Euro = (240 / 60) h × 57,91 Euro/h (WZ: C)	-139	
2.2	Artikel 1 ; § 6 Buchstabe B Nr. III ProdGewStatG; Investitionserhebung der Gasversorgung - bei Unternehmen der Erdgas- bzw. Erdölgas-Gewinnung (Abschaffung: id-ip 2006102009353811A)		Ja	10 Unternehmen	-21,75 Euro = (-15 / 60) h × 87,00 Euro/h (WZ: B06)	0	
2.3	Artikel 1; § 6 Buchstabe B Nr. III ProdGewStatG; Investitionserhebung der Gasversorgung - bei Unternehmen, die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben (Abschaffung: id-ip 2006102009353811B)		Ja	20 Unternehmen	-6,18 Euro = (-10 / 60) h × 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	0	
2.4	Artikel 2; § 2 Buchstabe A ProdGewStatG; Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Änderung: id-ip 200610201045312)		Ja	271.397 Unternehmen pro Jahr	-6,34 Euro = (-7,8 / 60) h × 48,77 Euro/h (WZ: C)	-1.721	
2.6	Artikel 2; § 3 Buchstabe A Nr. III ProdGewStatG; Kostenstrukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Ge-		Ja	15.735 Unternehmen	-3,28 Euro = (-3 / 60) h × 65,53 Euro/h (WZ: C)	-52	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	winnung von Steinen und Erden (Änderung: id-ip 200610200935387)						
2.7	Artikel 2; § 4 Buchstabe A Nr. I und III und Buchstabe B sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1 ProdGewStatG; Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe (Abschaffung: id-ip 200610201045316)		Ja	81.954 Unternehmen	-39,67 Euro = (-40 / 60) h × 59,50 Euro/h (WZ: F)	-3.251	
2.8	Artikel 2; § 4 Buchstabe A Nr. II ProdGewStatG; Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Indizes) (Abschaffung: id-ip 200610201045315)		Ja	37.862 Unternehmen	-34,95 Euro = (-45 / 60) h × 46,60 Euro/h (WZ: F)	-1.323	
2.9	Artikel 2; § 4 Buchstabe C Nr. I und II und § 7 Abs. 1 Nr. 1 ProdGewStatG; Jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern (Abschaffung: id-ip 200610201045318)		Ja	28.460 Unternehmen	-55 Euro = (-60 / 60) h × 55,00 Euro/h (WZ: F)	-1.565	
2.10	Artikel 2; § 5 Nr. II ProdGewStatG; Kostenstrukturerhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Änderung: id-ip 200610200935381)		Ja	5.462 Unternehmen	-2,79 Euro = (-3 / 60) h × 55,81 Euro/h (WZ: F)	-15	
2.11	Artikel 2; § 6 Buchstabe B Nr. I Nr. 1 und 2, § 6a Buchstabe B Nr. I Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1 ProdGewStatG; Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltver-		Ja	8.980 Unternehmen	-9,12 Euro = (-11 / 60) h × 49,75 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	-82	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	schmutzungen (Änderung: id-ip 2006102009353812)						
2.12	Artikel 2; §§ 6, 6a Buchstabe B Nr. II, § 7 Abs. 1 ProdGewStatG; Kostenstrukturerhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen (Änderung: id-ip 2006102009353813)		Ja	8.980 Unternehmen	-21,87 Euro = (-27 / 60) h × 48,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	-196	
2.13	Artikel 3; § 2 Buchstabe A Nr. II ProdGewStatG; Investitionserhebung bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden (Abschaffung: id-ip 200610200935385)		Ja	14.629 Betriebe	-42,75 Euro = (-45 / 60) h × 57,00 Euro/h (WZ: C)	-625	
2.14	Artikel 3; § 2 Buchstabe B Nr. II ProdGewStatG; Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Abschaffung: id-ip 20090319094354 01)		Ja	24.237 Betriebe	-65,53 Euro = (-60 / 60) h × 65,53 Euro/h (WZ: C)	-1.588	
2.15	Artikel 3; § 3 Buchstabe A Nr. II ProdGewStatG; Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden (Änderung: id-ip 200610200935384)		Ja	37.879 Unternehmen	15,24 Euro = (12 / 60) h × 76,20 Euro/h (WZ: C)	577	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.16	Artikel 3; § 3 Buchstabe A ProdGewStatG; Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Änderung: id-ip 200610201045313)		Ja	7.050 Unternehmen	131,69 Euro = (144 / 60) h × 54,87 Euro/h (WZ: C)	928	
2.17	Artikel 4; § 3 Abs. 2 Nr. 2 HdlDlStatG; Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handel einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz) - Unternehmen ab 300.000 Euro Umsatz (Änderung: id-ip 200610060903382 B)		Ja	36.356 Unternehmen	-3,12 Euro = (-3 / 60) h × 62,40 Euro/h (WZ: G)	-113	
2.18	Artikel 4; § 3 Abs. 2 Nr. 2 HdlDlStatG; Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Dienstleistung) - Unternehmen ab 300.000 Euro Umsatz (Änderung: id-ip 200610170944191 B)		Ja	72.158 Unternehmen	-3,12 Euro = (-3 / 60) h × 62,40 Euro/h (WZ: A-S ohne O)	-225	
2.19	Artikel 4; § 3 Abs. 2 Nr. 2 HdlDlStatG; Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Gastgewerbe) - Unternehmen ab 300.000 Euro Umsatz (Änderung: id-ip 200707111035013 B)		Ja	5.260 Unternehmen	-1,99 Euro = (-3 / 60) h × 39,70 Euro/h (WZ: I)	-10	
2.20	Artikel 6; Artikel 1 GWStatG; Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (Änderung: id-ip		Ja	8.700 Unternehmen pro Jahr	-2,08 Euro = (-2 / 60) h × 62,40 Euro/h (WZ:	-18	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	2023111610101501)				A-S ohne O)		
2.21	Artikel 9; § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeherbStatG; Monatserhebung im Tourismus (Beherbergungsstatistik) (Änderung: id-ip 200610131404481)		Ja	-19.200 Unternehmen pro Jahr	14,20 Euro = (20 / 60) h × 42,60 Euro/h (WZ: I55)	-273	
2.22	Artikel 10; § 1 Abs. 1 KoStrukStatG; Kostenstrukturstatistik bei Arzt-, Zahnarzt- und Psychologischen Psychotherapeuten (Änderung: id-ip 200610231142342)		Ja	10.156 Unternehmen	-18,53 Euro = (-15 / 60) h × 74,10 Euro/h (WZ: Q86)	-188	
	Summe in Tsd. Euro					**-9.880**	
	davon aus Informationspflichten (IP)					-9.880	
	aus nationalem Recht					-9.880	
	aus EU-Vorgaben						

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 7; § 3 Satz 1 VwDVG; Übermittlung der Verwaltungsdaten von Betrieben, die für Beschäftigte Mel-		Bund	1 Bundesagentur für Arbeit		geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	dungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten (Bundesagentur für Arbeit) (Änderung)						
3.2	Artikel 7; § 3b VwDVG; Übermittlung der Verwaltungsdaten für die Strukturstatistik im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich (Deutsche Bundesbank) (Änderung: id-ip 2018091015075501)		Bund	1 Deutsche Bundesbank		geringfügig	geringe Fallzahl
	Summe in Tsd. Euro					**0**	
	davon Bund					0	
	davon Land (inkl. Kommunen)					0	
	aus nationalem Recht						
	aus EU-Vorgaben						

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Artikel 7; § 3 Satz 1 VwDVG; Übermittlung der Verwaltungsdaten von Betrieben, die für Beschäftigte Meldungen nach §		Bund	1 Bundesagentur für Arbeit		geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten (Bundesagentur für Arbeit) (Änderung)						
3.2	Artikel 7; § 3b VwDVG; Übermittlung der Verwaltungsdaten für die Strukturstatistik im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich (Deutsche Bundesbank) (Änderung: id-ip 20180910150755 01)		Bund	1 Deutsche Bundesbank		geringfügig	geringe Fallzahl
3.3	Artikel 10; § 2 SysdUVorbG; Erprobung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken (Neu)		Bund	1 Statistisches Bundesamt	3.122.186 Euro = (2.796.000 / 60) h × 64,21 Euro/h (12% gD; 88% hD) + 130.000 Euro	3.122	
3.4	Artikel 10; § 3 SysdUVorbG; Einmalige Übermittlung der im Bundesanzeiger vorliegenden Jahres- und Konzernabschlüsse (Bundesanzeiger) (Neu)		Bund	1 Bundesanzeiger		geringfügig	geringe Fallzahl
3.5	Artikel 10; § 4 SysdUVorbG; Einmalige Übermittlung von Daten zu Entgelten von sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer (Bundesagentur für Arbeit) (Neu)		Bund	1 Bundesagentur für Arbeit		geringfügig	geringe Fallzahl

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/ Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.6	Artikel 10; § 5 SysdUVorbG; Einmalige Übermittlung von Daten des Transparenzregisters (Bundesanzeiger) (Neu)		Bund	1 Bundesanzeiger		geringfügig	geringe Fallzahl
	Summe in Tsd. Euro					**3.122**	
	davon Bund					3.122	
	davon Land (inkl. Kommunen)					0	
	aus nationalem Recht					3.122	
	aus EU-Vorgaben					0	

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Lfd. Nr. 2.1 (Informationspflicht): Statistik über den Material- und Wareneingang im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; § 3 Buchstabe B ProdGewStatG (EVAS 42241)

Derzeit sind für die Erhebung 12 000 Unternehmen auskunftspflichtig. Da die Erhebung momentan im Vierjahresrhythmus erfolgt, liegt die jährliche Fallzahl bei 3 000 Unternehmen (siehe Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA), id: 200610200935386). Durch die Anhebung der Periodizität auf fünf Jahre sinkt die jährliche Anzahl der Unternehmen um 600. Alle weiteren Berechnungsparameter werden aus OnDEA übernommen. Daraus ergibt sich eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund -139 000 Euro.

Lfd. Nr. 2.4 (Informationspflicht): Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; § 2 Buchstabe A ProdGewStatG (EVAS 42111)

Das Merkmal "Auftragsbestand", das nun gestrichen wird, wurde ursprünglich mit dem Regelungsvorhaben 1945 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) eingeführt. Im Rahmen der Validierungsmessung dieses Regelungsvorhabens im Jahr 2020 wurde nach der Befragung von Unternehmen festgestellt, dass sich durch die Einführung des Merkmals der Zeitaufwand pro Fall im Median um 7,8 Minuten erhöht hatte (siehe https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=8461). Für die nun zu schätzende Zeitaufwandsreduzierung wird dieser Wert erneut angesetzt.

Alle sonstigen Parameter (Fallzahl und Lohnkostensatz) ergeben sich aus der in OnDEA erfassten Vorgabe (siehe id: 200610201045312).

Insgesamt errechnet sich demnach eine Entlastung in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro.

Lfd. Nr. 2.5 (Informationspflicht): Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden - vierteljährlich; § 2 Buchstabe A und B ProdGewStatG (EVAS 42131)

Die Anpassung in § 2 Buchstabe A und B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe führt zu keiner Erfüllungsaufwandsänderung. Die gesetzliche Änderung entspricht der bereits seit einigen Jahren geltenden Praxis bei der Erhebung zur Entlastung von Kleinunternehmen.

Lfd. Nr. 2.6 (Informationspflicht): Kostenstrukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; § 3 Buchstabe A Nr. III ProdGewStatG (EVAS: 42251)
Lfd. Nr. 2.10 (Informationspflicht): Kostenstrukturerhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe; § 5 Nr. II ProdGewStatG (EVAS: 44253)
Lfd. Nr. 2.17-2.19 (Informationspflicht): Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (EVAS: 47410)

Es wird angenommen, dass durch die Streichung des Merkmals „Umsatzsteuer“ in den Kostenstrukturerhebungen und die Streichung der Aufteilung in gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen in den Erhebungen der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich jeweils ein Zeitaufwand von 3 Minuten eingespart wird. Alle weiteren Parameter werden aus OnDEA (siehe, id: 200610200935387, 200610200935381, 200610060903382B, 200610170944191B, 200707111035013B) übernommen.

Dadurch reduziert sich der Aufwand für die Kostenstrukturerhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden der Erfüllungsaufwand um rund 52 000 Euro, für die Kostenstrukturerhebung im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe um rund 15 000 Euro und für die Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich um insgesamt rund 348 000 Euro.

Lfd. Nr. 2.11 (Informationspflicht): Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen; §§ 6, 6a Buchstabe B Nr. II, § 7 Abs. 1 ProdGewStatG (EVAS: 43211)
Lfd. Nr. 2.12 (Informationspflicht): Kostenstrukturerhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen; §§ 6, 6a Buchstabe B Nr. II, § 7 Abs. 1 ProdGewStatG (EVAS: 43221)

Folgende Merkmale werden gestrichen: Bei der Investitionserhebung das Merkmal „Rechtsform“ und bei der Kostenstrukturerhebung die Merkmale „Arbeitsstunden“, „Wirtschaftszweig für fachliche Teile“ und „Umsatzsteuer“. Je Merkmal wird eine Zeiteinsparung von 3 Minuten erwartet.

Da künftig auf die Angaben zu fachlichen Unternehmensteilen verzichtet wird, verringert sich der Aufwand für einen Teil der auskunftspflichtigen Unternehmen bei der Investitionserhebung um weitere 8 Minuten, beziehungsweise um 18 Minuten bei der Kostenstrukturerhebung.

Diese Werte basieren auf einer gewichteten Schätzung des derzeitigen Zeitaufwands. Dabei wurde berücksichtigt, dass bislang etwa 20 % der insgesamt 8 980 Unternehmen An-

gaben zu fachlichen Unternehmensteilen machen müssen. Außerdem wurde das Verhältnis der insgesamt von den Unternehmen zu meldenden Merkmalen zu denjenigen der fachlichen Unternehmensteilen einbezogen. Dieses liegt bei der Investitionserhebung bei etwa 65 % und bei der Kostenstrukturerhebung bei rund 60 %.

- (rund) 8 Minuten = 60 Minuten (aktueller Zeitaufwand) * 0,65 (Zeitaufwandseinsparung) * 0,2 (Anteil der betroffenen Unternehmen)
- (rund) 18 Minuten = 147 Minuten (aktueller Zeitaufwand) * 0,60 (Zeitaufwandseinsparung) * 0,2 (Anteil der betroffenen Unternehmen)

Die aktuellen Zeitaufwandsangaben, sowie alle weiteren Berechnungsparameter (Fallzahl und Lohnkostensatz) ergeben sich aus den in OnDEA erfassten Vorgaben zu den genannten Erhebungen (siehe id: 2006102009353812 und 2006102009353813).

Insgesamt errechnet sich eine Entlastung von rund 82 000 Euro (Investitionserhebung) und rund 196 000 Euro (Kostenstrukturerhebung).

Lfd. Nr. 2.15 (Informationspflicht): Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden; § 3 Buchstabe A Nr. II ProdGewStatG (EVAS: 42231)
Lfd. Nr. 2.16 (Informationspflicht): Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; § 3 Buchstabe A ProdGewStatG (EVAS: 42221)

Die Informationen zu den Investitionen, die gemäß § 2 Buchstabe A Nr. II und die Informationen zu den tätigen Personen, den Lohn- und Gehaltssummen, dem Umsatz und den Investitionen, die gemäß § 2 Buchstabe B Nr. II des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe bisher jährlich bei Betrieben erhoben werden, sollen ab dem 01. Januar 2031 stattdessen von den Unternehmen für ihre Betriebe gemeldet werden.

Der bisherige dezentrale Erfüllungsaufwand in mehreren Betrieben entfällt (siehe Vorgaben 2.13 und 2.14). Durch die Verlagerung der Meldepflicht von der Betriebs- auf die Unternehmensebene steigt der Zeitaufwand bei den Unternehmen. Zeitgleich dürften aber auch Effizienzgewinne durch Bündelung und Zentralisierung der Meldepflicht entstehen.

Der Anstieg des Zeitaufwands wird deshalb wie folgt bestimmt: Zeitaufwand insgesamt der bisher meldepflichtigen Unternehmen / Anzahl der künftig meldepflichtigen Unternehmen * 0,7 (geschätzter Faktor des Bündelungs- und Zentralisierungseffekts).

Demnach verändern sich die Zeitaufwände wie folgt:

- Vorgabe „Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden“: rund 12 Minuten = 658 305 Minuten (siehe id: 200610200935385) / 37 879 Unternehmen (siehe id: 200610200935384) * 0,7
- Vorgabe „Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“: rund 144 Minuten = 1 454 220 Minuten (siehe id: 2009031909435401) / 7 050 Unternehmen (siehe id: 200610201045313) *0,7

Nach Berücksichtigung aller sonstigen Parameter (siehe OnDEA, id: 200610200935384 und 200610201045313) erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 577 000 Euro bei der Investitionserhebung und rund 928 000 Euro beim Jahresbericht.

Lfd. Nr. 2.20 (Informationspflicht): Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten; Artikel 1 GWStatG (EVAS: 52931)

Es wird angenommen, dass durch die Streichung des Merkmals „Beschäftigung“ (Merkmal 1 laut EU-DVO 2022/918) in der Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten ein Zeitaufwand von 2 Minuten eingespart wird. Alle weiteren Parameter werden aus OnDEA übernommen (siehe id: 2023111610101501). Dadurch errechnet sich eine Entlastung von rund 18 000 Euro.

Lfd. Nr. 2.21 (Informationspflicht): Monatserhebung im Tourismus (Beherbergungsstatistik); § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeherbStatG (EVAS 45412)

Durch die Änderung im Beherbergungsstatistikgesetz sind künftig Schulungsheime und Vorsorge- und Rehabilitationskliniken nicht mehr meldepflichtig. Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt betrifft dies 1 600 Einheiten pro Monat und somit 19 200 Meldungen pro Jahr.

Die aktuellen Zeitaufwände sowie Angaben zu den Lohnkosten ergeben sich aus der in OnDEA erfassten Vorgabe (siehe id: 200610131404481).

Insgesamt errechnet sich eine Entlastung von rund 237 000 Euro.

Lfd. Nr. 2.22 (Informationspflicht): Kostenstrukturstatistik bei Arzt-, Zahnarzt- und Psychologischen Psychotherapeuten; § 1 Abs. 1 KoStrukStatG (EVAS 52571)

Durch die Reduzierung der Merkmale im Gesetz über Kostenstrukturstatistik auf die EU-Lieferverpflichtung reduziert sich nach Einschätzung des Fachbereichs im Statistischen Bundesamt der Zeitaufwand um etwa 15 Minuten.

Nach Berücksichtigung aller sonstigen Parameter (siehe OnDEA, id: 200610231142342) errechnet sich dadurch eine jährliche Entlastung von rund 188 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Kleine und Mittlere Unternehmen:

Der Gesetzentwurf bewirkt, dass Unternehmen von statistischen Berichtspflichten entlastet werden. Insbesondere Kleinbetriebe im Baugewerbe werden durch die Streichung der jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern entlastet.

VIII. Befristung; Evaluierung

Für die vorgesehenen Anpassungen des ProdGewStatG, HdlDlStatG, GWStatG, VwDVG sind weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen. Diese Änderungen sind auf Dauer erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Zu Nummer 1

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Durch die vorgenommene Anpassung soll die Material- und Wareneingangserhebung im Verarbeitenden Gewerbe künftig nicht mehr alle 4 Jahre, sondern alle 5 Jahre durchgeführt werden.

Zu Nummer 2

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichtenund dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der Investitionserhebungen der Gasversorgung ist möglich, da weder direkte noch indirekte EU-Lieferverpflichtungen zugrunde liegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 01. Januar 2027)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung des Merkmals Auftragsbestand im „Monatsbericht einschließlich Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ erfolgt, da es sich um kein EU-Liefermerkmal gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) handelt.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung entspricht weitgehend der bereits seit einigen Jahren geltenden Erhebungspraxis zur Entlastung von Kleinunternehmen und setzt die Maßnahme im Kapitel 1, I. Nr. 3 der föderalen Modernisierungsagenda um.

Zu Buchstabe c

Die Festlegung der Grenze von 25% erfolgte durch Expertenwissen. Durch diese Regelung werden nach einer aktuellen Auswertung die Angaben nur in wenigen Wirtschaftszweigen bei Kleinbetrieben erhoben, wodurch aber sichergestellt wird, dass die EU-Vorgaben erfüllt werden. Die Überprüfung der Umsatzgrenze erfolgt regelmäßig alle fünf Jahre vor dem Umstieg auf ein neues Basisjahr für den Umsatzindex.

Zu Nummer 2

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung des Merkmals Umsatzsteuer erfolgt, da es sich um kein EU-Liefermerkmal gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) handelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung des Merkmals Auftragsbestand in der „Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe“ erfolgt, da es sich um kein EU-Liefermerkmal gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) handelt. Die Streichung des Merkmals „Umsatz für das vorhergehende Jahr“ der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe erfolgt, da keine direkte Lieferverpflichtung gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) besteht.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe erfolgt, da keine direkte Lieferverpflichtung gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) besteht. Da die Streichung der Ergänzungserhebung einen Informationsverlust insbesondere bei kleineren Unternehmen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bedeutet, ist dies bei einer künftigen Neukonzeption im Rahmen des neuen Systems der Unternehmensstatistiken zu berückichtigen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung erfolgt aufgrund der vorangegangenen Streichung von § 4 Buchstabe B ProdGewStatG. Der bisherige Buchstabe C wird zum neuen Buchstaben B.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung des Merkmals „Umsatz für das vorhergehende Jahr“ der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erfolgt, da keine direkte Lieferverpflichtung gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) besteht.

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erfolgt, da keine direkte Lieferverpflichtung gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) zugrunde liegt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung des Merkmals Umsatzsteuer erfolgt, da es sich um kein EU-Liefermerkmal gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung, die sich aufgrund der Anpassung in Buchstabe a ergibt.

Zu Nummer 5

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der Unterscheidung nach Fachlichen Unternehmensteilen in der Investitionserhebung und Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen im Bereich Energieversorgung erfolgt, da diese keiner europäischen Lieferverpflichtung gemäß der EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) zugrunde liegt. Zudem wird das Merkmal Umsatzsteuer gestrichen, da es sich um kein EU-Liefermerkmal handelt.

Zu Nummer 6

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der Unterscheidung nach Fachlichen Unternehmensteilen in der Investitionserhebung und Kostenstrukturerhebung bei Unternehmen im Bereich Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen erfolgt, da diese keiner europäischen Lieferverpflichtung gemäß der EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) zugrunde liegt. Zudem wird das Merkmal Umsatzsteuer gestrichen, da es sich um kein EU-Liefermerkmal handelt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die Streichung der Merkmale „Art des Betriebs“, „Rechtsform“ und „Wirtschaftliche Tätigkeit für fachliche Unternehmensteile“ erfolgt, da hier keine europäischen Lieferverpflichtungen gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) zugrunde liegen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung dient der Klarstellung und erfolgt vor dem Hintergrund, dass gemäß europäischen Vorgaben nur Einheiten (rechtliche Einheiten oder Betriebe) befragt werden sollen, bei denen es sich um Marktproduzenten gemäß Kapitel 3 Nummer 3.24 des Anhangs A zur Verordnung (EU) Nr. 459/2013 handelt.

Zu Nummer 8

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung der Meldeschwellen an die Inflation. Die Meldeschwelle gilt für alle Erhebungen, die auf Basis des ProdGewStatG durchgeführt werden. Durch die Erhöhung der Meldeschwellen erfolgt insbesondere eine Entlastung der kleineren und mittleren Unternehmen.

Zu Nummer 9

Die Anpassungen erfolgen aufgrund der vorangegangenen Streichung des ProdGewStatG und dienen der Klarstellung im Hinblick auf den Arbeitsschnitt und den Einzeldatenaustausch zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zum 01. Januar 2031)

Zu Nummer 1

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im ProdGewStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda (Kapitel 1, I. Nr. 22). Die Streichung des Jahresberichts für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und der Investitionserhebung bei Betrieben im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe erfolgt, da hier keine europäischen Lieferverpflichtungen gemäß EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (Europäische Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken) zugrunde liegen.

Zu Nummer 2

Die Integration der unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b gestrichenen Erhebungen in den Jahresbericht für Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe und in die Investitionserhebung bei Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe dient dem Bürokratierückbau bei gleichzeitiger Erfüllung der EU-Lieferverpflichtung gem. EU-Verordnung 549/2013. Für diese Integration werden Voruntersuchungen angeordnet. Sollten die Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass die Umsetzung methodisch nicht realisierbar ist oder zusätzliche Bürokratiekosten verursachen würden, werden diese Regelungen vor Inkrafttreten in einem weiteren Gesetz ausgesetzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im HdlDlStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Die zwei bisher einzeln abgefragten Merkmale „Gesetzliche Sozialaufwendungen“ und „Übrige Sozialaufwendungen“ im Rahmen der Strukturerhebung im Handels- und Dienstleistungsbereich sollen lediglich als Summenposition erhoben werden, da für die bisherige Untergliederung keine EU-Anforderung besteht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeanpassung, die sich aus der Anpassung in Nummer 1 zu Artikel 3 (Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes) ergibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes zum 01. Januar 2027)

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung der Meldeschwellen an die Inflation. Die Meldeschwelle gilt für alle Erhebungen, die auf Basis des HdlDlStatG durchgeführt werden. Durch die Erhöhung der Meldeschwellen erfolgt insbesondere eine Entlastung der kleineren und mittleren Unternehmen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten)

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im GWStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus. Dem bisher erhobenen Merkmal „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ liegt zwar eine europäische Lieferverpflichtung zugrunde, es kann jedoch zukünftig durch die Methode der Mikrodatenverknüpfung aus anderen Datenquellen und mithilfe eines Schätzmodells ermittelt werden, sodass es nicht mehr erhoben werden muss. Zudem wird festgelegt, dass Merkmale nicht erhoben werden, die nur freiwillig an die EU zu liefern sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verdienststatistikgesetzes)

Die bestehende Löschvorgabe nach § 6 Abs. 5 Satz 1 VerdStatG verhindert, dass Verdienstverläufe analysiert werden können, wenn diese durch Pausen von drei oder mehr Jahren unterbrochen sind, denn dann ist die für die Verknüpfung notwendige pseudonymisierte Personalnummer bereits gelöscht. Das betrifft insbesondere Rückkehrende aus längeren Abwesenheiten z. B. Elternzeit. Gerade bei dieser Personengruppe besteht jedoch besonderes Interesse, die Verdienstverläufe zu beobachten und zu analysieren, um besser zu verstehen, wie sich solche Unterbrechungen langfristig auf Verdienste auswirken.

Weiterhin verhindert diese Regelung, dass wesentliche Ergebnisse der Verdiensterhebung, insbesondere die Verdienstindizes, nach Ablauf der drei Jahre reproduziert oder revidiert werden können. Länger rückwirkende Korrekturen sind damit nicht möglich, was zu Diskontinuität in Zeitreihen führen kann. Stabile Zeitreihen sind jedoch wichtig, um längerfristige, strukturelle Verdienstentwicklungen zu erkennen und Aussagen über Trends oder Strukturwandel treffen zu können.

Die bei den Betrieben erhobene Personalnummer wird durch die Statistischen Ämter der Länder mit einem kryptografischen Hash-Verfahren verschlüsselt. Dieses Verfahren macht es unmöglich, aus einer pseudonymisierten Personalnummer auf die ursprüngliche Personalnummer zu schließen. Gleichzeitig bleibt aber die Möglichkeit zur Verknüpfung zum Zwecke der Verdienstverlaufsstatistik erhalten. Eine Verknüpfung mit anderen Datenquellen ist unmöglich. Damit wahrt das eingesetzte Hash-Verfahren die Persönlichkeitsrechte auch ohne die pseudonymisierte Personalnummer zu löschen.

§ 6 Abs. 5 Satz 2 VerdStatG fordert zudem, die Zusammenführungen in der Verdienstverlaufsstatistik 15 Jahre nach der letzten Erhebung zu streichen. Gemäß Gesetzesbegründung hätte sich dies als ein notwendiger Mindestzeitraum für die Niedrig- und Mindestlohnforschung herausgestellt. Diese Begrenzung schränkt die Möglichkeiten zur empirischen Forschung anhand historischer Datensätze und langer Zeitreihen stark ein. Außerdem können Forschungsergebnisse nicht mehr überprüft und nachvollzogen werden. Die Forschung verliert dadurch Validität und Prüfbarkeit. Eine Löschung ist damit vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wissenschaftsstandorts Deutschland nicht mehr zeitgemäß.

Zu Artikel 8 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Verwendungszweck nach § 1 Absatz 2 wird um den Zweck der Bereitstellung der Daten an die Wissenschaft auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 4 BStatG nach § 16 Absatz 6 BStatG erweitert. Dies ermöglicht Statistiken, die Angaben nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz beinhalten bzw. verarbeiten der Wissenschaft bereitzustellen. Ohne eine entsprechende Erweiterung der Zweckbindung müssen diese Angaben und Informationen aus bestehenden Statistiken entfernt werden, bevor Sie der Wissenschaft nach § 16 Absatz 6 BStatG bereitgestellt werden können.

Zu Nummer 2

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wurde die Unternehmernummer, einschließlich des Anhangs zur Unternehmernummer, gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch um die Betriebsnummern der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit (BA), die einem Unternehmen zuzuordnen sind, erweitert. Bei Vorliegen der Unternehmernummer, einschließlich Anhang, gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit soll eine Übermittlung für Statistikzwecke möglich sein. Die Nummer ermöglicht die einheitliche Identifizierung eines Unternehmens im Statistikregister und damit die Zusammenführung mit anderen Datenquellen des Statistikregister, sodass eine Erhebung nach § 7 Statistikregistergesetz (StatRegG) nicht notwendig wird und trägt damit zur Entlastung der Unternehmen von Statistischen Berichtspflichten bei.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der AO dient als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen (vgl. § 2 Abs. 1 UBRegG). Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient dem Informationsaustausch unter den Verwaltungsregistern. Bei Vorliegen der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in den Verwaltungen soll eine Übermittlung für Statistikzwecke möglich sein. Die Nummer ermöglicht die einheitliche Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips und trägt damit zur Entlastung der Unternehmen von Statistischen Berichtspflichten bei.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine technische Anpassung. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, da die Aufzählung der zu übermittelnden Daten um das neue Merkmal „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ weitergeführt wird.

Zu Buchstabe b

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der AO dient als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen (vgl. § 2 Abs. 1 UBRegG). Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient dem Informationsaustausch unter den Verwaltungsregistern. Bei Vorliegen der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in den Verwaltungen soll eine Übermittlung für Statistikzwecke möglich sein. Die Nummer ermöglicht die einheitliche Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips und trägt damit zur Entlastung der Unternehmen von Statistischen Berichtspflichten bei.

Zu Artikel 9 (Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes)

Im Monatsbericht Tourismus wird die Erfassung von Schulungsheimen und Vorsorge- und Rehabilitationskliniken gestrichen. Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der

Überprüfung der Erhebungsinhalte im BeherbStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik)

Mit der Anpassung werden Angaben zur Kennzeichnung der Art und Zusammenarbeit der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich nicht mehr erhoben. Weiterhin wird in den Wirtschaftszweigen „Arztpraxen für Allgemeinmedizin“ und „Facharztpraxen“ die Durchführung von Operationen und im Wirtschaftszweig „Zahnarztpraxen“ der Betrieb eines eigenen Praxislabors nicht mehr erfasst. Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Überprüfung der Erhebungsinhalte im KoStrukStatG im Hinblick auf den Rückbau nationaler Berichtspflichten, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen und dient somit dem Ziel des Bürokratierückbaus.

Zu Artikel 11 (Gesetz zur Vorbereitung eines neuen Systems der Unternehmensstatistiken)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Mit dem neuen System der Unternehmensstatistiken soll die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken verbessert werden, indem jeweils nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt werden. Insbesondere durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden.

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das der Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken dient und sicherstellen soll, dass die Untersuchung aller wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen rechtssicher durchgeführt werden kann.

Zu § 2 (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Zu Absatz 1

Bei der Unternehmensstatistik als einer Statistik für Bundeszwecke obliegen dem Statistischen Bundesamt die methodische Vorbereitung, die Koordination sowie die Vorgabe von Qualitätsstandards und die Sicherstellung deren Einhaltung im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder. Mit dieser Regelung wird die Rolle des Statistischen Bundesamtes entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 klargestellt. Durch die Zuordnung der Verantwortlichkeit bei der Vorgabe und Sicherung der Einhaltung von Qualitätsstandards wird eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse geschaffen.

Zu Absatz 2

Die methodische Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken umfasst die Durchführung einer freiwilligen Testerhebung auf Grundlage des § 7 BStatG, um insbesondere die Praktikabilität des Unternehmens gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue Beobachtungseinheit (Einheit, für die Daten erhoben werden) zu untersuchen. Hierbei soll geprüft werden, ob es möglich ist, flächendeckend für komplexe Unternehmen konsolidierte Daten zu erheben. Durch diesen neuen Erhebungsansatz könnten die Unternehmen entlastet werden und die Datenqualität insbesondere für die wirtschaftlich sehr bedeutenden komplexen Unternehmen verbessert werden. Die freiwillige Testerhe-

bung soll zudem zeigen, wie oft und in welchem Umfang vorangegangene Profiling-Ergebnisse angepasst werden müssen und wie oft der Fall auftritt, dass über die zu beobachtenden Unternehmen keine Einigung auf eine sinnvolle Abgrenzung gefunden werden kann. In der Testerhebung soll zudem beobachtet werden, welcher zeitlicher Aufwand für die einzelnen Aufgaben benötigt wird. Die Erkenntnisse der Testerhebung sollen auch dazu dienen, die Regelungen zur Auskunftspflicht in dem eigentlichen Umsetzungsgesetz optimal für die Datenmelder sowie die amtliche Statistik zu gestalten. Das Statistische Bundesamt wählt die zu befragenden Unternehmen aus und koordiniert die Erhebung. Die Überprüfung der Profilingergebnisse sowie die Erhebung der konsolidierten Merkmale bei den komplexen Unternehmen erfolgt durch das Statistische Bundesamt unter Beteiligung der zuständigen statistischen Ämter der Länder. Die Ergebnisse geben eine qualitative Einschätzung der Möglichkeiten der Erneuerung des Systems. Vor der Umsetzung sollen, sofern erforderlich, noch quantitative Tests mit Auskunftspflicht erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Zusammenführung der Daten ist erforderlich, um die Eignung zur Verwendung in der amtlichen Unternehmensstatistik zu prüfen.

Zu § 3 (Übermittlung von Daten des Bundesanzeigers)

Zu Absatz 1

Der Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, enthält im Bereich Rechnungslegung/Finanzberichte unter anderem Jahresabschlüsse (Einzel- und Konzernabschlüsse). Diese Daten können für die Unternehmensstatistiken von hoher Bedeutung sein, da Merkmale, die in den amtlichen Unternehmensstatistiken bei den Unternehmen erfragt werden (wie beispielsweise Umsatzerlöse, Tätige Personen, Bruttoanlageinvestitionen, Bestände, Aufwendungen, etc.), auch in der externen Rechnungslegung der Unternehmen und somit in den Jahres- und Konzernabschlüssen zu finden sind. Durch die Übermittlung der Daten des Bundesanzeigers an das Statistische Bundesamt sollen ihre Verwendungsmöglichkeiten in der amtlichen Statistik geprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, die Wirtschaftsbeobachtung zu verbessern und Unternehmen langfristig zu entlasten.

Zu Absatz 2

Die Daten müssen im Rahmen des genannten Zeitfensters übermittelt werden, damit ausreichend Zeit für deren Überprüfung zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Die Zusammenführung der Daten des Bundesanzeigers mit den in § 13a BStatG aufgezählten Daten ermöglicht eine umfängliche Prüfung des Potentials dieser Daten für die Verwendung in der amtlichen Unternehmensstatistik.

Zu Absatz 4

Der Datenbestand soll nur so lange verfügbar sein, wie er für die Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken erforderlich ist.

Zu § 4 (Übermittlung von Daten der Bundesagentur für Arbeit)

Zu Absatz 1

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt bei allen Betrieben Daten zu Entgelten aller sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, für die Rentenversiche-

rungsbeiträge gezahlt wurden. In der strukturellen Unternehmensstatistik wird jährlich ebenfalls das Merkmal Entgelte bei Betrieben erhoben. Durch die Übermittlung der Daten der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt sollen ihre Verwendungsmöglichkeiten in der amtlichen Statistik geprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, die Wirtschaftsbeobachtung zu verbessern, Unternehmen langfristig zu entlasten und das Once Only-Prinzip umzusetzen. So soll konkret geprüft werden, ob durch die Entgeltdaten die Bruttowertschöpfung auf tiefer regionaler Ebene in hinreichender Qualität berechnet werden kann.

Zu Absatz 2

Die Daten müssen im Rahmen des genannten Zeitfensters übermittelt werden, damit ausreichend Zeit für deren Überprüfung zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Die Zusammenführung der Daten der Bundesagentur für Arbeit mit den in § 13a BStatG aufgezählten Daten ermöglicht eine umfängliche Prüfung des Potentials dieser Daten für die Verwendung in der amtlichen Unternehmensstatistik.

Zu Absatz 4

Der Datenbestand soll nur so lange verfügbar sein, wie er für die Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken erforderlich ist.

Zu § 5 (Übermittlung von Daten des Transparenzregisters des Bundesanzeiger Verlags)

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Anforderungen der EU-Verordnung 2019/2152 (Basisrechtsakt) und der Durchführungsverordnung 2020/1197 zur Führung von Unternehmensgruppen in den Statistischen Unternehmensregistern benötigt das Statistische Bundesamt aktuelle und qualitativ hochwertige Daten zu Kontroll- und Eigentümerbeziehungen zwischen rechtlichen Einheiten (juristische und natürliche Personen). Da es in Deutschland keine zentrale und vollumfängliche administrative Quelle zu Unternehmensgruppen gibt, bezieht das Unternehmensregister derzeit entsprechende Informationen über einen kostenpflichtigen externen Datenanbieter, der Kontrollbeziehungen auf Grundlage öffentlich zugänglicher Register aggregiert. Der jährliche Datenbezug erfüllt formal die EU-Vorgaben, ist jedoch inhaltlich in mehrfacher Hinsicht unzureichend. Insbesondere bei Beziehungen zu natürlichen Personen und anderen nicht verwaltungsregisterseitig geführten Einheiten (u. a. Stiftungen) sowie ausländischen Einheiten bestehen Datenlücken und Fehlzuordnungen.

Das Transparenzregister ist eine Datenquelle, die zur Qualitätssicherung und Vervollständigung der im Statistischen Unternehmensregister enthaltenen Informationen geeignet sein könnte. Das Transparenzregister erfasst wirtschaftlich Berechtigte und deren Beteiligungen ab einem Schwellenwert von 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile. Damit bietet es inhaltlich das Potenzial, wesentliche Informationslücken der bisherigen Datenquelle zu schließen.

Anhand von Testdatenlieferungen nicht-anonymisierter Einzeldaten soll die Eignung des Transparenzregisters als Datenquelle für die Vervollständigung und Qualitätssicherung von Informationen zu Unternehmensgruppen im Statistikregister geprüft werden. Sollte diese positiv ausfallen, könnte der gesetzliche Rahmen anschließend auf eine dauerhafte Nutzung der Transparenzregisterdaten erweitert werden.

Zu Absatz 2

Die Daten müssen im Rahmen des genannten Zeitfensters übermittelt werden, damit ausreichend Zeit für deren Überprüfung zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Die Zusammenführung der Daten der Bundesagentur für Arbeit mit den in § 13a BStatG aufgezählten Daten ermöglicht eine umfängliche Prüfung des Potentials dieser Daten für die Verwendung in der amtlichen Unternehmensstatistik.

Zu Absatz 4

Der Datenbestand soll nur so lange verfügbar sein, wie er für die Vorbereitung des neuen Systems der Unternehmensstatistiken erforderlich ist.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.